



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

Gesetzentwurf zur Sozialversicherung und soz. Fürsorge

376/ME

GZ: 21.145/1-11/99

Gesetzentwurf

Wien, 16. April 1999

Zl. 45 - GE/19 ff

Datum 20. 4. /ff

Verteilt

Ende d. B-Frist 16.5. ff

SI Xayak

An alle laut Verteiler:

Präsidium des Nationalrates • Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst • alle Bundesministerien • Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz • Rechnungshof • Büro des Datenschutzzrates • Volksanwaltschaft • Österreichische Nationalbank • Finanzprokuratur • Kabinett des Vizekanzlers • alle Landeshauptmänner • Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung • Österreichischer Städtebund • Österreichischer Gemeindebund • Bundesarbeitskammer • alle Landesarbeiterkammern • Wirtschaftskammer Österreich • Österreichischer Gewerkschaftsbund • Österreichischer Landarbeiterkamptag • alle Landeslandarbeiterkammern • Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs • alle Landeslandwirtschaftskammern • Österreichischer Rechtsanwältskamptag • alle Landesrechtsanwältskammern • Österreichische Notariatskammer • alle Landesnotariatskammern • Österreichische Ärztekammer • Österreichische Apothekerkammer • Österreichische Dentistenkammer • Industriellenvereinigung • Kammer der Wirtschaftstreuhänder • Bundeskammer der Tierärzte Österreichs • Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs • Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten • Österreichische Patentanwältskammer • Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz • Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche in Österreich • Österreichische Bundes-Sportorganisation • Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger • alle Sozialversicherungsträger • Arbeitsmarktservice Österreich • alle Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice • Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs • Freier Wirtschaftsverband Österreichs • Wirtschaftsforum der Führungskräfte • Österreichischer Bundesjugendring • Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft • Gesellschaft der Gutachterärzte Österreichs • Österreichischer Bundesfeuerwehrverband • Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände • Verein für Hauskrankenpflege und soziale Dienste • Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation • Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen • ARGE Daten • Österreichischer Gewerbeverein • Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie • Berufsverband österreichischer PsychologInnen • Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbirates beim Bundeskanzleramt • Handelsverband • Österreichischer Arbeitsring für Lärmbekämpfung • Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren • Bundeskonferenz der Verwaltungsdirektoren österreichischer Krankenanstalten • Österreichisches Hebammengremium

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt beiliegend - unter Hinweis auf Art.1 Abs.1 und 4 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, BGBl.I Nr.35/1999 - den Entwurf einer 23.Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens

19. Mai 1999.

Der Entschließung des Nationalrates anläßlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr.178/1961, entsprechend, werden die gesetzlichen Interessenvertretungen sowie die Landesregierungen ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates zu übersenden und das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hievon in Kenntnis zu setzen.

Die Landeskammern der gesetzlichen Interessenvertretungen werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar der jeweiligen Bundeskammer zu übermitteln.

Die Sozialversicherungsträger werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, daß ein Verlangen nach Art. 2 Abs.1 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus beim Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu stellen ist; ein solches Verlangen ist nur dann rechtzeitig gestellt, wenn es vor Ablauf des 19. Mai 1999 ho. einlangt.

Für die Bundesministerin:

WIRTH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Mittermayer

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (23. Novelle zum BSVG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 10 lit a lautet:

„a) für die gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 oder 3 Pflichtversicherten mit Ausnahme der in lit. c genannten Versicherten ab dem 1. Jänner 1998 5 897 S, ab dem 1. Jänner 1999 6 003 S sowie ab dem 1. Jänner 2000 6 671 S monatlich (Mindestbeitragsgrundlage). An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2000, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag;“

2. Nach § 268 wird folgender § 269 samt Überschrift angefügt:

„Schlußbestimmung zum Bundesgesetz, BGBl. I Nr. xxx/1999

§ 269. § 23 Abs. 10 lit. a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1998 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Endgültige Konkretisierung der im Rahmen der Maßnahmen zur Erhöhung des Eigenfinanzierungsgrades der Selbständigen getroffenen Vereinbarungen, da die Datensituation dies nunmehr zuläßt.

Ziel:

Herstellung einer der Vereinbarung entsprechenden Rechtslage.

Inhalt:

Stufenweise Anhebung der Mindestbeitragsgrundlage, die in den Jahren 1998 und 1999 einem Einheitswert von 45 000 S und im Jahre 2000 einem Einheitswert von 50 000 S entsprechen soll.

Alternative:

Beibehaltung der geltenden Rechtslage.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Kosten:

Auf die finanziellen Erläuterungen wird verwiesen.

EU-Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

Zu den §§ 23 Abs. 10 lit. a und 269:

Im Rahmen des ASRÄG 1997, BGBI. I Nr. 139, wurden Maßnahmen zur Erhöhung des Eigenfinanzierungsgrades der Sozialversicherung der Selbständigen und der Bauern gesetzt. Eine dieser Maßnahmen im BSVG (21. Novelle) war die Anhebung der Mindestbeitragsgrundlage.

Dem politischen Grundkonsens zufolge soll diese - beginnend ab 1. Jänner 1998 - stufenweise angehoben werden, wobei die einzelnen Etappen durch das beitragsrechtliche Äquivalent des Versicherungswertes für einen bestimmten Einheitswert (Jänner 1998 45 000 S, Jänner 1999 45 000 S, Jänner 2000 50 000 S) vorgegeben sind.

Die Mindestbeitragsgrundlage soll somit in den Jahren 1998 und 1999 einem Einheitswert von 45 000 S entsprechen, die Anhebung auf einen Einheitswert von 50 000 S soll im Jahr 2000 erfolgen.

Angesichts der jährlichen Dynamisierung bedarf die legistische Umsetzung einer rückwirkenden Abänderung der bisherigen Formulierung, da die Aufwertungszahl für ein Kalenderjahr erst in der zweiten Hälfte des Vorjahres feststeht. Der Betrag von 6 671 S entspricht einem Einheitswert von 50 000 S im Jahr 1999. Durch die erstmalige Aufwertung ab 1. Jänner 2000 wird das angestrebte Ziel erreicht.

Finanzielle Erläuterungen

Die Anhebung des für die Festsetzung der Mindestbeitragsgrundlage maßgebenden Einheitswertes von ursprünglich 40 000 S auf letztlich 50 000 S war ein Teil eines Maßnahmenbündels zur Erhöhung des Eigenfinanzierungsgrades im Bereich der bäuerlichen Sozialversicherung. Durch die gegenständliche Abänderung der bisherigen Formulierung entstehen keine finanziellen Auswirkungen gegenüber dem im Rahmen des ASRÄG 1997, BGBI. I Nr. 139, umgesetzten politischen Grundkonsens.

TEXTGENÜBERSTELLUNG**BSVG**

geltende Fassung

vorgeschlagene Fassung

Beitragsgrundlage**§ 23. (1) bis (9) unverändert.**

(10) Die Beitragsgrundlage beträgt mindestens
 a) für die gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 oder 3 Pflichtversicherten mit Ausnahme der in lit. c genannten Versicherten 5 897 S und ab 1.1.2000 6 553 S monatlich (Mindestbeitragsgrundlage). An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1993, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag:

b) bis d) unverändert.

(11) unverändert.

Beitragsgrundlage**§ 23. (1) bis (9) unverändert.**

(10) Die Beitragsgrundlage beträgt mindestens
 a) für die gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 oder 3 Pflichtversicherten mit Ausnahme der in lit. c genannten Versicherten ab dem 1. Jänner 1998 5 897 S, ab dem 1. Jänner 1999 6 003 S sowie ab 1. Jänner 2000 6 671 S monatlich (Mindestbeitragsgrundlage). An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2000, der unter Bedachtnahme auf § 47 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 45) vervielfachte Betrag:
 b) bis d) unverändert.

(11) unverändert.

Schlußbestimmung zum Bundesgesetz, BGBI. I Nr. xxx/1999

§ 269. § 23 Abs. 10 lit. a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/1999 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1998 in Kraft.